

# **Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung - GO - des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I. S. 398), geändert durch Gesetze vom 30. Juni 1994 (GVBl. I. S. 230), vom 8. April 1998 (GVBl. I. S. 62), vom 26. November 1998 (GVBl. S. 218), vom 7. April 1999 (GVBl. I. S. 98), vom 28. Juni 2000 (GVBl. I. S. 90), vom 13. März 2001 (GVBl. I. S. 30) in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I Nr. 12 vom 28.06.1999) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltebuchten und Parkplätze.
- (2) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und in Ortsteilen, die in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Die Grenzen der Ortsdurchfahrten bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.
- (3) Diese Satzung findet auf allen öffentlichen Straßen Anwendung.
- (4) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 2**

### **Allgemeine Erlaubnis**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Erlaubnis für die in der Anlage 1 angeführten Arten an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

## **§ 3**

### **Besondere Erlaubnis**

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage 1 angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt. Als derartige Sondernutzungen kommen u.a. die in der Anlage 2 und 3 zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

- (2) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind grundsätzlich schriftlich vor Beginn der geplanten Benutzung zu stellen.

Die Anträge müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
  - b) eine genaue Bezeichnung der Nutzungsfläche sowie
  - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.
- (4) Sondernutzungen in Form von Informations- und Verkaufsständen und andere nicht vom Versammlungsgesetz erfasste, aber die Aufmerksamkeit stark anziehende Veranstaltungen sind in folgenden Bereichen unzulässig:
- a) Am Stern
  - b) rund um den Grasnack-Brunnen.

#### **§ 4**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadtverwaltung ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## **§ 5 Versagung und Widerruf**

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben wenn:
  - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden oder
  - e) die Straße eingezogen werden soll.  
Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder
  - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger, die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 7 Gebühren**

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) nach § 3 Abs. 3 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält oder
  - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.  
§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach (1) können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9 Bisherige Sondernutzungen**

Sondernutzungsgenehmigungen, die vor 2001 erteilt wurden, verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirkung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenwalde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung - vom 14.12.1995 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 29.10. 2001



Reim  
Bürgermeister



Lahayn  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## **Anlage 1**

### **Erlaubte Sondernutzung (§ 2 der Satzung)**

- (1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z.B. Lagerung von Mutterboden, Kies o.ä., sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.
- (2) Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).
- (3) Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die den Vorschriften der Satzung der Stadt zur Gestaltung des Stadtbildes in der Stadt und über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Satz 1 gilt jedoch bei Anlagen unter 2,50 m Höhe über dem öffentlichen Verkehrsraum nur, wenn sie an den Gebäuden angebracht werden und nicht mehr als 0,25 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht einwirken, nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 2,50 m Breite vorhanden bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 23 des Bbg. Straßengesetzes Anwendung findet.
- (4) Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Markisen und sonstige Anlagen über Gehwegen.
  - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt.
  - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
- (5) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.
- (6) Papier- und Glascontainer.

## **Anlage 2**

### **Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung)**

- (1) das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen
- (2) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art
- (3) das Aufstellen von Infobussen- und ständen
- (4) Weihnachtsbaumhandel
- (5) das Aufstellen von Fahrradständern
- (6) das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften
- (7) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziff. 4 der Anlage 1 fällt
- (8) das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage 1 fällt
- (9) das Aufstellen von Baugerüsten, Baustelleneinrichtungen, Bauzäunen, Baumaschinen, Baubuden, Containern sowie die Lagerung von Baustoffen
- (10) Nutzung der Straße während des Einbaus von nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers

**Anlage 3**  
**kurzzeitige Werbung für Veranstaltungen (Bedingungen)**

(1) Die Plakatierung hat nur mittels Aufsteller zu erfolgen, die entsprechende Haltbarkeit und Standfestigkeit aufweisen.

(2) Die hier vorliegende Art der Sondernutzung wird nur in folgenden Straßen erlaubt:

Hegelstraße	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Trebuser Straße	Kirchhofstraße
Weinbergsgrund	Geschw.-Scholl-Straße
Triftstraße	Eisenbahnstraße von Berliner Straße
Karl-Liebknecht-Straße von	in Richtung Spreebrücke
Triftstraße bis Juri-Gagarin-Str.	Mühlenstraße
Juri-Gagarin-Straße	Lindenstraße
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Rauener Straße
	August-Bebel-Straße
	Langewahler Straße

(3) Bei Zirkusveranstaltungen und Vergnügungsparks (Schausteller) können außer den in (2) genannten Straßen noch einbezogen werden:

K.-E.-Ziolkowski-Ring	Jahnstraße
Georgi-Dobrowolski-Straße	Hölderlinstraße
Wladimir-Komarow-Straße	Paul-Frost-Ring
Wladislaw-Wolkow-Straße	Straße der Einheit
Dr.-Th.-Neubauer-Straße	Ring der Freundschaft

(4) Der Abstand zwischen den Aufstellern muss mindestens 30 m betragen, zu Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mindestens 15 m.

(5) Die Aufsteller können max. 10 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung entfernt werden.

(6) Die Aufsteller sind mittels Aufkleber als genehmigte Werbung zu kennzeichnen.

(7) Diese Vorschriften sind entsprechend dem Einzelfall als Bedingungen in die Erlaubnis für die Sondernutzung aufzunehmen.

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 – 1. Jahrgang vom 29.11.2001**